

Ordnung für den Kindergarten der Gemeinde Gremersdorf

1. Aufnahme:

1.1 Das Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, muss mindestens drei Jahre alt sein, sich in einer größeren Kindergartengruppe zurechtfinden und die Anregungen des Kindergartens verarbeiten können.

1.2 Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist.

1.3 Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, so kann es nur im Kindergarten verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der übrigen Kinder zu beeinträchtigen.

1.4 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

2. Voranmeldung/Anmeldeliste:

2.1 Der Kindergarten steht jedem Kind der Gemeinde Gremersdorf offen, soweit Plätze vorhanden sind. Voranmeldungen der Kinder werden nach Vollendung des 2. Lebensjahres entgegengenommen.

2.1 Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt.

Soziale Gründe rechtfertigen grundsätzlich eine bevorzugte Aufnahme.

3. Unterbrechung/Abmeldung

3.1 Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, muss die Kindergartenleitung benachrichtigt werden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.

3.2 Die Abmeldung ist nur bis zum 31. März zum Schluss eines Kindergartenjahres möglich. Abweichend hiervon kann eine Abmeldung zum letzten Kalendertag eines Monats erfolgen, wenn das Kind aus der Gemeinde fortzieht.

3.3 Verzieht ein Kind während des Kindergartenjahres aus der Gemeinde Gremersdorf erlischt der Anspruch auf den Kindergartenplatz mit Ablauf des Wegzugsmonats, wenn der Platz für ein Kind aus der Gemeinde Gremersdorf benötigt wird. In Ausnahmefällen kann der Platz aus wichtigem Grund bis zum Ablauf des Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden.

4. Hinweis für den Bereich des Kindergartens:

4.1 Die Eltern sollen die Kinder regelmäßig und pünktlich zum Kindergarten bringen, um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten. Außerdem sollten sie pünktlich abgeholt werden.

4.2 Sowohl für den Kindergarten als auch für die Familie ist es wichtig, einheitliche Erziehungsziele zu verfolgen, die z.B. durch Elternabende, Einzelgespräche usw. abgeklärt werden.

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten zu erreichen, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, Aushänge und Mitteilungen des Kindergartens zu beachten, zu unterstützen und an Elternabenden, Veranstaltungen etc. teilzunehmen und mitzuarbeiten.

4.3 Zum Frühstück bitten wir, dem Kind Brot oder Obst in einer mit vollem Namen versehenen Tasche mitzugeben. Süßigkeiten und Gebäck dürfen nicht mitgebracht werden. Im Kindergarten erhalten die Kinder zu ihrem mitgebrachten Frühstück gegen ein Entgelt Milch oder Kakao.

4.4 Da sich die Kinder täglich zum Spielen auch im Freien aufhalten, brauchen sie zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Straßenschuhe sind in den Räumen auszuziehen.

Dem Kind ist folgendes mitzugeben:

- a) Papiertaschentücher
- b) feste Hausschuhe
- c) Turnschuhe, Turnhose und Turnhemd.

4.5 Um Verwechslungen zu vermeiden, ist jedes Kleidungsstück mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

5. Öffnungszeiten/Ferien/Fortbildung:

5.1 Der Kindergarten ist ganzjährig werktags von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Berufstätige Eltern können ihre Kinder bereits ab 07.30 Uhr in den Kindergarten bringen bzw. bis 12.30 Uhr dort abholen.

5.2 Aus betrieblichen Gründen bleibt der Kindergarten 4 Wochen während der Sommerferien sowie in den Herbst- und Weihnachtsferien jeden Jahres geschlossen. Den Eltern werden die genauen Termine bis Ende Januar eines jeden Jahres bekannt gegeben.

5.3 Die Mitarbeiter nehmen jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teil. Aus diesem Grunde kann der Kindergarten bis zu 2 Tagen im Jahr geschlossen werden. Für berufstätige Eltern wird gegebenenfalls eine Notgruppe eingerichtet.

6. Regelung in Krankheitsfällen:

6.1 Bleibt ein Kind wegen Krankheit dem Kindergarten fern, sollen die Erziehungsberechtigten dies umgehend dem Kindergarten mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind nicht in den Kindergarten zu schicken, wenn bei dem Kind oder einem Familienangehörigen eine ansteckende Krankheit (z.B.: Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Hepatitis, übertragbare Magen-, Darm- und Hautkrankheiten) vorliegt oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht. Das Kind kann den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbesteht.

7. Aufsicht:

7.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

7.2 Die Erziehungsberechtigten müssen bei Ankunft im Kindergarten die Kinder in die Aufsicht der Erzieher geben. Nach Beendigung des Kindergartenaufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten oder eine zum Abholen berechtigte Person die Kinder aus der Aufsicht der Erzieher entgegennehmen.

7.3 Für den Weg vom und zum Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich

Diese Ordnung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

(L.S.)

- Klinckhamer -
(Bürgermeister)